

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

83 (3.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 83

Karlsruhe, den 3. Dezember

1921

Inhalt:

Nr. 288. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 288. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst. (A 7. Zb 7. Nr. M 1936.)

Für die Bewilligung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst gelten ab 1. August 1921 folgende Bestimmungen:

(Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 8. November 1921, I. B. Nr. 70 417 und des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. November 1921, E. II. 22. Nr. 9047; zu vgl. auch Amtsblatt-Beil. 84/1921 Ziffer 6 und 33 sowie Amtsblatt 76/1921 Ziffer 8.)

Allgemeines.

1. Der Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich unentgeltlich abzuleisten; die Beamtenanwärter haben die Kosten für ihren Lebensunterhalt während dieser Zeit selbst zu bestreiten. Die Zubilligung von widerruflichen Unterhaltszuschüssen (Ziffer 248 B. B.) erfolgt im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums lediglich mit Rücksicht auf die herrschenden außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

I. Zivilanwärter.

2. Zivilanwärter können als widerruflichen Unterhaltszuschuß erhalten

a) Grundvergütung:

im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 55 v. H.,

" 2. " " " " " 65 " "

" 3. " " " " " " 75 " " (70 v. H. und bis zu 5 v. H. besonderer Teuerungszuschuß)

des nach dem Besoldungsgesetz vom 30. April 1920
17. Dezember 1920 zu bemessenden Anfangsgrundgehalts derjenigen Be-

solungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; bei Anwärtern, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren als der Gruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, gelten als Höchstbeträge die vorstehenden Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII;

b) Ortszuschlag:

im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 55 v. H.,

" 2. " " " " " 65 " "

" 3. " " " " " " 75 " "

des zu dem — unter a) genannten — Anfangsgrundgehalt gehörenden Ortszuschlagsatzes des Besoldungs-
gesetzes vom 30. April 1920
17. Dezember 1920;

c) Teuerungszuschläge zu a) und b) nach dem den planmäßigen Beamten nach dem Stande vom 1. August d. J. gewährten Hundertsätze von 93 v. H. in Ortsklasse A, 91, 89, 87 und 85 v. H. in den Ortsklassen B, C, D und E — vgl. Amtsblatt-Beilage 84/1921 Ziffer 1 —.

3. Die Höchstsätze sind aus Tafel 1 am Schlusse dieser Verfügung zu ersehen.

4. Ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß ist nicht begründet. Die Gewährung kann somit — was dem Anwärter bei der Bewilligung ausdrücklich zu eröffnen ist — jederzeit, auch nach bereits erfolgter Bewilligung, anderweit festgesetzt oder gänzlich wieder eingestellt werden.

5. Die Anwärter sind zur Rückzahlung des erhaltenen Unterhaltszuschusses verpflichtet, wenn sie innerhalb dreier Jahre nach Beendigung der Vorbereitungszeit aus dem Reichsdienst ausscheiden. Als Ausscheiden gilt auch der Übertritt in den Dienst eines Landes, einer Gemeinde usw. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses ist vor seiner Bewilligung bzw. Neuregelung von dem Anwärter schriftlich anzuerkennen; Anwärter, die die vorbehaltlose Anerkennung der Verpflichtung verweigern, dürfen einen Unterhaltszuschuß künftig nicht mehr erhalten.

Heute keine Beilage.

6. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt nur im Falle des Bedürfnisses. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des Anwärters oder des zum Unterhalt an sich verpflichteten Angehörigen des Anwärters zu vermeiden.

7. Da die in Tafel 1 angegebenen Sätze Höchstbeträge darstellen, bleibt es dem Verwaltungschef in jedem Falle überlassen, unter den Höchstätzen zu bleiben oder überhaupt keinen Unterhaltszuschuß zu gewähren. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamten im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten oder nicht.

8. Bei den im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten, die im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um den elterlichen Haushalt handelt. In diesem Falle ist im allgemeinen kein Unterhaltszuschuß zu gewähren, es sei denn, daß sich die Eltern nachgewiesenermaßen in so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, daß sie nicht in der Lage sind, den vollen Aufwand zu bestreiten. Erhält ein im Vorbereitungsdienst befindlicher Beamter Unterkunft und Verpflegung bei anderen Angehörigen (z. B. im Haushalt eines Bruders, Schwagers usw.), so ist zu berücksichtigen, daß letztere nicht verpflichtet sind, seinen vollen Unterhalt zu bestreiten; andererseits ist aber zu erwägen, daß er sich doch wohl in allen Fällen besser stellt als ein vollständig auf sich selbst angewiesener Beamtenanwärter. Dem ist je nach Lage des einzelnen Falles Rechnung zu tragen, etwa durch Bewilligung eines Unterhaltszuschusses, der den wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten als auch seiner Angehörigen anzupassen ist. In beiden Fällen soll die Höhe des Unterhaltszuschusses in der Regel die vollen Sätze nicht erreichen.

9. Anwärtern, die nicht ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Vorbereitung beschäftigt sind, vielmehr im Interesse der Verwaltung bereits eine volle Arbeitskraft ausfüllen — namentlich wenn sie kraft besonderen Auftrags zur Stellvertretung, Aushilfe oder Erledigung besonderer Dienstgeschäfte usw. verwendet werden —, werden im allgemeinen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die vollen unter 2 a) bis c) angegebenen Beträge zu gewähren sein.

10. Der Unterhaltszuschuß ist nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Reichsdienst zu bewilligen. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind,

- a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- b) in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen ungekürzt weitergezahlt werden. Hierüber hinaus darf die Zahlung nur mit Einverständnis der obersten Reichsbehörde in ganz besonders gestalteten Notfällen eintreten.

11. Wenn auch der Unterhaltszuschuß für eine dreijährige Ausbildung vorgesehen ist, so kann, wenn kürzere Ausbildungszeiten verlangt werden, doch nur mit der Bewilligung der für das 1. Ausbildungsjahr vorgesehenen Sätze bzw. eines Teiles derselben begonnen werden.

12. Sofern der Ausbildungsgang nicht nur bei einer Reichsbehörde, sondern auch anderwärts (z. B. bei einer Landesverwaltung) abgeleistet wird, ist der Unterhaltszuschuß während der Beschäftigung bei der Reichsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungszeit zu bewilligen; es kann also, wenn nur das 3. Ausbildungsjahr bei einer Reichsbehörde abgeleistet wird, ein Unterhaltszuschuß bis zur Höhe des für das 3. Jahr vorgesehenen Betrages gewährt werden.

13. Zu den Zivilanwärtern rechnen auch die Inhaber des Anstellungsscheines, die ehemaligen Kapitulanten, welche an Stelle des Zivilversorgungsscheines die Geldentschädigung gewählt haben, sowie die Offiziere (Deckoffiziere) a. D. In den seltenen Fällen, in denen die Offiziere usw. a. D. gewährte Pensions- oder Übergangsgeld geringer ist, als der einem Beamtenanwärter gegebenenfalls zu bewilligende volle Unterhaltszuschuß, kann ihnen der Unterschiedsbetrag als Unterhaltszuschuß zugestanden werden. Aktive Offiziere kommen für die Gewährung des Unterhaltszuschusses nicht in Betracht, weil sie während der Vorbereitungszeit in einer Beamtenstelle „mit Gehältern“ zu beurlauben sind.

14. Zivilanwärter, die vor Beginn und nach Beendigung ihrer eigentlichen Ausbildungszeit als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten bei den Reichs- und preussischen Staatsverwaltungen abzufinden.

II. Beamte mit Fachausbildung.

15. Beamtenanwärtern, die auf Grund ihrer vor dem Eintritt bei der Verwaltung liegenden Vor- und Ausbildung sogleich eine volle Arbeitskraft darstellen und lediglich wegen der Bestimmung in Ziffer 247 a. B. B. nicht zu Diätaren ernannt werden können, darf eine Vergütung, die sich wie folgt zusammensetzt, gewährt werden:

- a) Grundvergütung: 90 v. H. (70 v. H. und bis zu 20 v. H. besonderer Teuerungszuschuß) des nach dem Besoldungsgesetz vom $\frac{30. April 1920}{17. Dezember 1920}$ zu bemessenden Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, wobei die Gruppe VIII wiederum die Grenze bildet (vgl. I, 2 a);
- b) Ortszuschlag: 90 v. H. (80 v. H. und 10 v. H. besonderer Teuerungszuschuß) des zu dem — unter a) genannten — Grundgehalt gehörenden Ortszuschlagsfußes des Besoldungsgesetzes vom $\frac{30. April 1920}{17. Dezember 1920}$;
- c) Teuerungszuschläge zu a) und b) nach dem den planmäßigen Beamten nach dem Stand vom 1. August d. J. gewährten Hundertsatz (vgl. Ziffer I 2 c).

Die Höhe der Vergütung ist aus Tafel 2 am Schlusse dieser Verfügung zu ersehen. Diese Vergütung gilt nicht als Unterhaltszuschuß.

III. Militäranwärter.

16. Die Militäranwärter können im Falle des Bedürfnisses während der Dauer ihrer informatorischen Beschäftigung bei einer Zivilbehörde einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bis zu der für Zivilanwärter im dritten Vorbereitungsjahr zulässigen Höhe (vgl. Ziffer I 2 a—c) erhalten.

Dieser Zuschuß darf in der Regel nur während der ersten informatorischen Beschäftigung gewährt werden, während einer weiteren nur dann, wenn der Militäranwärter nachweislich ohne sein Verschulden bei der Zivilbehörde, bei welcher die erste informatorische Beschäftigung stattgefunden hat, nicht sogleich zur Probefienstleistung einberufen oder angestellt worden ist.

Im übrigen gelten die unter I angegebenen Grundsätze und Voraussetzungen.

Zur Behebung von Zweifeln wird ausdrücklich bemerkt, daß als Militäranwärter nur die Inhaber des Zivilversorgungsscheines (vgl. § 18 Absatz 1 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 — R.G.Bl. S. 593 — und § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 309 —) gelten (vgl. auch Ziffer 13).

17. Die Bezüge der vor und nach der Ableistung einer informatorischen Beschäftigung als Hilfsarbeiter auf Privatvertrag tätigen Militäranwärter regeln sich nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten bei den Reichs- und preussischen Staatsverwaltungen.

18. Falls Militäranwärter die in § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (R.G.Bl. S. 1659) vorgesehenen Beträge erhalten, sind die nach vorstehenden Bestimmungen etwa zu gewährenden Unterhaltszuschüsse bis zu der im § 13 Absatz 2 a. a. O. angegebenen Zeit in Höhe der nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge zu kürzen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen die nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zustehenden Beträge nach Maßgabe des § 11 Ziffer 2 a. a. O.

19. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird auf die Bestimmung in Ziffer 21 der Anstellungsgrundsätze verwiesen, wonach Militäranwärter während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probefienstleistung aber eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als $\frac{3}{4}$ des Stelleneinkommens zu erhalten haben. Der Herr Reichsfinanzminister hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß den Stellenanwärtern während der Probefienstleistung an Stelle der Remuneration von $\frac{3}{4}$ des Stelleneinkommens eine gleiche Vergütung wie den Beamten mit Fachausbildung (Abschnitt II) gewährt werden darf. Die Grundvergütung von 90 v. H. setzt sich bei ihnen aus 80 v. H. und bis zu 10 v. H. besonderem Teuerungszuschuß zusammen. Die Bezüge der auf Probe angestellten und der Probefienst leistenden Militäranwärter gelten nicht als Unterhaltszuschuß.

Gemeinsame Bestimmung zu I bis III.

20. Die Zivil- und Militäranwärter sowie die Beamten mit Fachausbildung können neben den Unterhaltszuschüssen usw. die nach dem Besoldungsgesetz vom ^{30. April 1920} ~~17. Dezember 1920~~ zuständigen vollen Kinderzuschläge (40, 50 und 60 M monatlich) und die dazu gemäß Amtsblatt Beilage 84/1921 zahlbaren Teuerungszuschüsse (Ortsklasse A 200, B und C 175, D und E 150 v. H.) erhalten.

21. Die für die Entlohnung der vor dem Beginn der eigentlichen Ausbildung als Hilfskräfte beschäftigten Supernumerarbewerber und Militäranwärter bestehenden Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen in Ziffer 14 und 17 unberührt.

IV. Sonstiges.

22. Die neuen Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bleiben bis zum Eingang weiterer Weisungen in Kraft.

23. Die widerruflichen Unterhaltszuschüsse werden monatlich nachträglich gezahlt. Soweit sie nicht einen vollen Monat umfassen, sind sie tageweise — nach der wirklichen Zahl der Tage — zu berechnen.

Falls auf Grund besonderer Anordnung einzelnen Anwärtern der Unterhaltszuschuß bisher bereits monatlich im voraus gewährt worden ist, darf er beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den bisherigen Empfängern für ihre Person weiterhin monatlich im voraus gezahlt werden.

Die Unterhaltszuschüsse sind für die einzelnen Empfänger stets in einem Betrage anzuweisen, nicht etwa getrennt nach Grundvergütung, Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen.

24. Sämtliche für die Zeit seit dem 1. August d. J. an Beamte im Vorbereitungsdienst etwa gezahlten Unterhaltszuschüsse, Vergütungen usw. sind auf die neuen Beträge anzurechnen. Soweit die seit diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Bestimmungen gezahlten die neuen Beträge überschreiten, kann von der Wiedereinzahlung des Unterschiedes abgesehen werden.

Vollzugsanordnungen.

25. Die Auszahlung der mit der Neuregelung für die rückliegende Zeit verbundenen Erhöhungen soll in den nächsten Tagen erfolgen, und zwar erhalten die Beamten, die ihre Vergütung bisher monatlich im voraus bezogen haben, erstmals 5, die übrigen Beamten 4 Monatstreffnisse (August bis Dezember oder August bis November) ausbezahlt.

26. Zur Beschleunigung der Auszahlung an die bedürftigeren Beamten werden die Berechnungen zunächst ohne weitere Prüfung der Bezugsberechtigung der Beamten beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorgenommen. Für jeden Beamten wird ein besonderes Berechnungsblatt erstellt, das auf der Vorderseite die bisherigen und die neuen Bezüge und die nachzuzahlenden Monatstreffnisse und auf der Rückseite einen Entwurf für das in Ziffer 5 vorgeschriebene Anerkenntnis der Rückzahlungsverpflichtung enthält.

Das Berechnungsblatt geht den Dienststellen in doppelter Fertigung unter Anschluß eines Vorbruchs für die Zahlungsliste zu. Die eine Fertigung bleibt bei den Dienststellen, während die zweite der Zahlungsliste anzuschließen ist.

27. Den Dienstvorstehern wird zur Pflicht gemacht, zunächst die Bezugsberechtigung eines jeden in Frage kommenden Beamten nach den vorstehenden Bestimmungen in Ziffern 6 bis 10 zu prüfen. Ist der Beamte hiernach bezugsberechtigt, so ist von ihm das Anerkenntnis auf der Rückseite des der Zahlungsliste anzuschließenden Berechnungsblattes zu erheben und die alsbaldige Zahlung der Erhöhung zu bewirken.

28. Kommen einzelne Beamte, die bisher eine Vergütung bezogen haben, nach den verschärften neuen Bestimmungen für die Weitergewährung zweifellos nicht mehr in Frage, so sind die betreffenden Berechnungsblätter nach entsprechender Belehrung der betreffenden Beamten unter kurzer Darlegung der Verhältnisse ans Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zurückzugeben. Dagegen ist in allen zweifelhaften Fällen unter eingehenderer Schilderung der Verhältnisse durch Vermittlung der Bezirksstellen an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten. Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorsteher und dem betroffenen Beamten bestehen.